

# **Bürgermeister- und Landratswahlen 2020 in Sachsen vorbereiten.**

## **Ein Leitfaden**

Autoren:

Lars Kleba  
Dr. Achim Grunke

Herausgeber:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.  
Großenhainer Straße 99  
01127 Dresden  
Tel.: 0351/4827 944  
Fax: 0351/7952 453  
[info@kommunalforum-sachsen.de](mailto:info@kommunalforum-sachsen.de)  
[www.kommunalforum-sachsen.de](http://www.kommunalforum-sachsen.de)

Stand: Januar 2020



Diese Maßnahme wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

# Inhalt

<b>Einleitung: Bürgermeister- und Landratswahlen 2020 in Sachsen</b>	S. 1
<b>1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit und Hinderungsgründe</b>	S. 2
1.1 Wählbar zum/zur BürgermeisterIn und Landrat/Landrätin sind:	S. 2
1.2 Nicht wählbar zum/zur BürgermeisterIn und Landrat/Landrätin ist:	S. 2
1.3 Persönliche Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis	S. 3
<b>2. Aufstellung der KandidatInnen in Versammlungen</b>	S. 3
2.1 Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung	S. 3
2.2 Arbeitsgremien der Versammlung	S. 4
<b>3. Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen</b>	S. 4
3.1 Wer darf Wahlvorschläge einreichen?	S. 4
3.2 Fristen für die Einreichung	S. 4
3.3 Unterstützungsunterschriften	S. 4
3.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	S. 5
<b>4. Bestimmungen für den zweiten Wahlgang</b>	S. 6
Anhang 1: Zeitleiste zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen	S. 7
Anhang 2: Übersicht der Gemeinden und Wahltermine, Stand: 23.01.2020	S. 8

## **Einleitung: Bürgermeister- und Landratswahlen 2020 in Sachsen**

In Sachsen werden (Ober)BürgermeisterInnen für sieben Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind Deutsche und EU-BürgerInnen ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten in der jeweiligen Kommune wohnen. In einem ersten Wahlgang muss ein oder eine KandidatIn die absolute Mehrheit erreichen. Schafft das niemand, gibt es einen zweiten Wahlgang: Hier reicht die relative Mehrheit der Stimmen für einen oder eine KandidatIn, um gewählt zu werden. In Sachsen gibt es nach Angaben des Statistischen Landesamts 421 Gemeinden. Davon haben 295 mehr als 5.000 Einwohner und damit hauptamtliche BürgermeisterInnen. 126 Gemeinden werden von ehrenamtlichen BürgermeisterInnen verwaltet.

Die letzten regulären Bürgermeisterwahlen fanden in Sachsen 2015 statt, wo in der großen Masse der Städte und Gemeinden die BürgermeisterInnen für ihre Amtszeit von sieben Jahren<sup>1</sup> gewählt wurden. Da in über 60 Städten und Gemeinden die Amtszeit der BürgermeisterInnen 2020 abläuft, finden hier auch nichtreguläre Bürgermeisterwahlen statt (Auflistung siehe Anhang 2).

Für die Aufstellung der WahlbewerberInnen und für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Bürgermeister- und Landratswahlen gelten allgemein die gleichen Vorschriften wie für Gemeinderats- und Kreistagswahlen, soweit durch das Kommunalwahlgesetz (KomWG) nichts anderes bestimmt wird. Nachfolgend werden die speziellen Bestimmungen bei Bürgermeister- und Landratswahlen genannt.

Bei der Bestimmung des Wahltags durch den Gemeinderat ist von folgenden Fristen auszugehen: Wird die Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> § 51 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

<sup>2</sup> § 50 SächsGemO.



# **1. Voraussetzungen für die Wählbarkeit und Hinderungsgründe**

## **1.1 Wählbar zum/zur BürgermeisterIn und Landrat/Landrätin sind:**

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- wenn sie die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- wenn für die Wahl als hauptamtliche/r BürgermeisterIn und als Landrat/Landrätin das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- Zum/zur BürgermeisterIn wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; zum Landrat/zur Landrätin, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Im Unterschied zu Ortschafts-, Gemeinde- und Kreisräten wird von BürgermeisterInnen und Landräten als Voraussetzung für ihre Wählbarkeit nicht verlangt, dass sie in dem zu wählenden Wahlgebiet wohnhaft sein müssen.

## **1.2 Nicht wählbar zum/zur BürgermeisterIn und Landrat/Landrätin ist:**

- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist;
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig BürgermeisterIn sein. Für ehrenamtliche BürgermeisterInnen gilt das nur, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- Der/Die BürgermeisterIn kann nicht gleichzeitig sonstige/r Bedienstete/r der Gemeinde oder BürgermeisterIn einer anderen Gemeinde sein.
- Bedienstete des Landkreises sowie der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörden können nicht Landrat/Landrätin sein.



### **1.3 Persönliche Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis**

Nach dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) gehören zu den Voraussetzungen für eine Berufung ins Beamtenverhältnis:

- die dafür vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung;
- die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung, die innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben wurde.

Nicht berufen werden darf grundsätzlich in das Beamtenverhältnis, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

## **2. Aufstellung der KandidatInnen in Versammlungen**

### **2.1 Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung**

Die **Mitgliederversammlung** ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.

- Das Wahlgebiet ist
  - bei Ortschaftswahlen die Ortschaft;
  - bei Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen das Gemeinde- bzw. Stadtgebiet;
  - bei Kreistagswahlen der Landkreis.

Stimm- und wahlberechtigt sind in dieser Mitgliederversammlung alle Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung (WV), die im jeweiligen Wahlgebiet seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle diese Mitglieder sind durch den zuständigen Vorstand der Partei oder WV in jedem Falle zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Ob weitere Mitglieder eingeladen werden und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, weil ggf. die Parteiorganisationsstrukturen nicht mit dem Wahlgebiet übereinstimmen, ist dabei unbeachtlich. Jene dürfen allerdings nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der KandidatInnen teilnehmen.

**Hinweis:** *Vor der Mitgliederversammlung ist unbedingt zu prüfen, welche der eingeladenen Mitglieder evtl. nicht stimm- und wahlberechtigt sind. Bei deren Anwesenheit in der Versammlung ist sicherzustellen, dass diese Mitglieder nicht an Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der KandidatInnen teilnehmen. Nehmen bei Abstimmungen und Wahlen zur Aufstellung der KandidatInnen nicht wahlberechtigte Mitglieder teil, kann das im Nachhinein zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führen.*



Die **Vertreterversammlung** ist eine Versammlung von VertreterInnen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern im Wahlgebiet geheim gewählt und zur Vertreterversammlung delegiert werden. Auch die VertreterInnen müssen alle Voraussetzungen der Stimm- und Wahlberechtigung erfüllen. Näheres über die über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung können die Parteien und WV durch ihre Satzungen regeln.

## **2.2 Arbeitsgremien der Versammlung**

Auf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sind in offener Abstimmung zu bestellen:

- der/die VersammlungsleiterIn und ggf. ein/e StellvertreterIn;
- der/die SchriftführerIn;
- eine Wahlkommission/Wahlvorstand, welche/r die Wahl zur Aufstellung der WahlbewerberInnen leitet und dem gewohnheitsrechtlich WahlbewerberInnen nicht angehören dürfen;
- zwei VersammlungsteilnehmerInnen, die gemeinsam mit dem/der VersammlungsleiterIn an Eides Statt zu versichern haben, dass die Wahl der BewerberInnen in **geheimer Wahl** erfolgt ist und den BewerberInnen die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen.

## **3. Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen**

### **3.1 Wer darf Wahlvorschläge einreichen?**

Wahlvorschläge können von Parteien und WV, aber im Unterschied zu Gemeinderats- und Kreistagswahlen auch von EinzelbewerberInnen eingereicht werden.

Jede Partei, jede WV und jede/r EinzelbewerberIn kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

### **3.2 Fristen für die Einreichung**

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim/bei der Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht werden.

### **3.3 Unterstützungsunterschriften**

Allgemein gelten hier die Vorschriften für Gemeinderats- und Kreistagswahlen.

Weiterhin sind jedoch hier keine Unterstützungsunterschriften erforderlich für:

- die/den amtierende/n AmtsinhaberIn (BürgermeisterIn, Landrat/Landrätin);
- für AmtsverweserInnen des Bürgermeisters bzw. Landrats/der Bürgermeisterin bzw. Landrätin;
- für BewerberInnen zur Bürgermeisterwahl in neugebildeten Gemeinden, die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung amtierende BürgermeisterInnen in den an der Gemeindevereinigung beteiligten bisherigen Gemeinden waren.



### 3.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.<sup>3</sup>

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

a ) als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin für die Bürgermeisterwahl muss dessen oder deren Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

b ) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift(Hauptwohnung) der BewerberInnen, bei ausländischen UnionsbürgerInnen ferner die Staatsangehörigkeit. Als Beruf der BewerberInnen ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

c ) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 17, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er/sie für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG, in Verbindung mit § 56 Satz 2 des KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

---

<sup>3</sup> <https://www.revosax.sachsen.de>





5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede/n UnterzeichnerIn des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein/ihr Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
7. bei ausländischen UnionsbürgerInnen eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

#### **4. Bestimmungen für den zweiten Wahlgang<sup>4</sup>**

Entfällt beim ersten Wahlgang auf keine/n der BewerberInnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt.

In diesem zweiten Wahlgang findet ***keine Stichwahl*** zwischen den beiden FavoritInnen der ersten Wahl statt, sondern eine sogenannte Neuwahl, bei der wiederum alle BewerberInnen der ersten Wahl noch einmal antreten können. Ausgeschlossen ist aber, dass im zweiten Wahlgang ganz neue BewerberInnen aufgestellt werden können, die beim ersten Wahlgang noch nicht dabei waren.

Ansonsten gelten für den zweiten Wahlgang die Vorschriften wie für den ersten Wahlgang, u.a. mit folgenden Maßgaben:

- Wahlvorschläge, die zum ersten Wahlgang zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl zurückgenommen werden.
- Wahlvorschläge, die zum ersten Wahlgang zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Es können hierbei ggf. noch formale Mängel am Wahlvorschlag beseitigt werden, aber ausnahmsweise könnte ein Wahlvorschlag auch inhaltlich geändert werden, wenn ein/e BewerberIn des Wahlvorschlags stirbt oder die Wählbarkeit verliert.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

---

<sup>4</sup> § 49 SächsGemO; § 45 SächsLKrO; §§ 6d, 38, 41, 44a, 56, KomWG; § 4 SächsBG.



## Anhang 1: Zeitleiste zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen

Maßnahme	Frist
<b>Wahl (Aufstellung) der KandidatInnen für die Kommunalwahl</b> (§ 6c KomWG)	darf <u>frühestens 12 Monate vor der Kommunalwahl</u> stattfinden
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Wahl</b> (§ 1 KomWO)	Durch Gemeinde bzw. Landkreis sind die Wahlen (Gemeinderat, Bürgermeister, Kreistag, Landrat) <u>spätestens am 90. Tag vor der Wahl</u> öffentlich bekannt zu machen.
<b>Einreichung von Wahlvorschlägen beim Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss</b> (§ 6 KomWG)	frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen <u>spätestens am 66. Tag vor der Wahl</u> bis 18.00 Uhr erfolgen
<b>Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen</b> (§ 6d KomWG)	spätestens am Tag der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr)
<b>Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss</b> (§ 7 KomWG)	Die Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge, über ihre Zulassung oder Zurückweisung hat <u>spätestens am 58. Tag vor der Wahl</u> zu erfolgen
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge</b> (§ 7 KomWG)	Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde bzw. dem Landkreis <u>spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag</u> öffentlich bekannt zu machen.
<b>Tag der WAHL</b> (§ 17 KomWG)	Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vordem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
<b>Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b> (§ 24 KomWG)	Das Wahlergebnis ist vom zuständigen Wahlausschuss unverzüglich festzustellen und danach <u>unverzüglich</u> öffentlich bekannt zu machen.
<b>Wahlanfechtung</b> (§ 25 KomWG)	Jede/r Wahlberechtigte, jede/r BewerberIn und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann <u>innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses</u> gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben.
<b>Wahlprüfung</b> (§ 26 KomWG)	Die Gültigkeit der Wahl ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von <u>einem Monat</u> zu prüfen (Wahlprüfungsfrist)

Anhang 2: Übersicht der Gemeinden und Wahltermine  
Stand: 23.01.2020

<b>Landkreis</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Termin</b>
Zwickau	Kirchberg	12.01.2020
Landkreis Leipzig	Naunhof	19.01.2020
Landkreis Leipzig	Regis-Breitingen	19.01.2020
Landkreis SOE	Gohrisch	19.01.2020
	Leipzig	02.02.2020
Vogtland	Klingenthal	02.02.2020
Bautzen	Radibor	09.02.2020
Mittelsachsen	Königsfeld	16.02.2020
Görlitz	Kottmar	23.02.2020
Landkreis Leipzig	Machern	23.02.2020
Bautzen	Ottendorf-Okrilla	08.03.2020
Nordsachsen	Zschemplín	08.03.2020
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Reinhardtsdorf-.Schöna	08.03.2020
Vogtland	Netzschkau	08.03.2020
Zwickau	Callenberg	15.03.2020
Erzgebirgskreis	Burkhardtsdorf	15.03.2020
Landkreis Leipzig	Borsdorf	15.03.2020
Meißen	Moritzburg	15.03.2020
Zwickau	Reinsdorf	15.03.2020
Nordsachsen	Belgern-Schildau	15.03.2020
Nordsachsen	Dreiheide	15.03.2020
Nordsachsen	Mockrehna	15.03.2020
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Klingenberg	15.03.2020
Görlitz	Oderwitz	29.03.2020
Meißen	Radeburg	29.03.2020
Nordsachsen	Wiedemar	29.03.2020
Vogtland	Heinsdorfergrund	19.04.2020
Bautzen	Arnsdorf	26.04.2020
Görlitz	Neißeau	26.04.2020

Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Tharandt	26.04.2020
Erzgebirgskreis	Wolkenstein	10.05.2020
Bautzen	Oßling	10.05.2020
Zwickau	St. Egidien	10.05.2020
Erzgebirgskreis	Thum	17.05.2020
Bautzen	Cunewalde	07.06.2020
Zwickau	Zwickau	07.06.2020
Mittelsachsen	Penig	07.06.2020
	Chemnitz	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Jöhstadt	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Mildenaue	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Sehmatal	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Thalheim	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Thermalbad Wiesenbad	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Lauter-Bernsbach	14.06.2020
Meißen	Stauchitz	14.06.2020
Meißen	Nossen	14.06.2020
Erzgebirgskreis	Großolbersdorf	06.09.2020
Erzgebirgskreis	Seiffen	06.09.2020
Erzgebirgskreis	Königswalde	
Erzgebirgskreis	Gornsdorf	
Bautzen	Hoyerswerda	
Bautzen	Ohorn	
Landkreis Leipzig	Markleeberg	
Landkreis Leipzig	Markranstädt	
Landkreis Leipzig	Brandis	
Landkreis Leipzig	Partenstein	
Landkreis Leipzig	Bennewitz	
Landkreis Leipzig	Thallwitz	
Zwickau	Mühlsten	
Mittelsachsen	Augustusburg	
Vogtland	Ellefeld	

